

L-1 Landwirtschaft

L-1.1 Landwirtschaftsgebiet

A. Ausgangslage

Die Landwirtschaft hat den Auftrag, durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion wesentliche Beiträge zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes zu leisten.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der unvermehrbaaren und kaum erneuerbaren Ressource Boden, die in ihrer Quantität, Qualität und Vielfalt zu erhalten ist. Besonders zu schützen sind natürlich gewachsene Böden. Geeignete Böden und Standorte sowie ausreichende Flächen sind deshalb der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Innerhalb des Landwirtschaftsgebietes sind die Fruchtfolgeflächen auszuweisen (siehe Kapitel L-1.2).

Die Solothurner Landwirtschaft ist besonders stark vom Flächenverbrauch bester Landwirtschaftsböden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke betroffen: Seit 1990 wurden ihr für die Ausdehnung der Siedlungen und für Infrastrukturanlagen jedes Jahr 0,3% oder zirka 100 Hektaren Kulturland entzogen. Bei gleichbleibendem Verbrauch wäre in 330 Jahren das ganze Kulturland im Kanton Solothurn unwiederbringlich verloren.

B. Ziele

- Der Kanton Solothurn strebt eine nachhaltige Landwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für die Bevölkerung leistet.
- Die Landwirtschaft verfügt über genügend und möglichst grosse, zusammenhängende Flächen an geeignetem Kulturland.
- Die Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens erfolgt, basierend auf seinen natürlichen Eigenschaften sowie der bereits vorhandenen Vorbelastung stofflicher oder physikalischer Art, naturnah und nachhaltig.
- Die Produktionstechniken werden in Richtung einer bodenschonenden Bewirtschaftung verbessert und der Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft minimiert.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3, Art. 6, Art. 16)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG; SR 910.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 37^{bis})
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des Landwirtschaftsgebiets.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der haushälterische Umgang mit der Ressource Boden sowie der qualitative und quantitative Schutz des Kulturlandes sind bei der Interessensabwägung hoch zu gewichten.

L-1.1.1

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass ackerbaulich gut nutzbare, grössere und zusammenhängende Landwirtschaftsflächen in folgenden Gebieten möglichst integral erhalten bleiben (landwirtschaftliche Vorranggebiete):

L-1.1.2

- Aareebene (Witi) von Grenchen bis Solothurn
- Aare-Schotterebenen im Niederamt von Winznau bis Gretzenbach
- Emme-Schwemmebene von der Kantonsgrenze Bern bis zur Mündung in die Aare
- Dünnernebene im Thal
- Dünnernebene im Gäu/Untergäu von Oensingen bis Kappel
- Limpachebene von Messen bis Kyburg-Buchegg
- Laufentaler-Becken von Breitenbach bis Büsserach
- Leimental von Rodersdorf bis Witterswil

Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren.

L-1.1.3

Planungsaufträge

Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet in der Nutzungsplanung (Gesamtplan), indem sie dieses der Landwirtschaftszone zuweisen.

L-1.1.4